Änderungen durch das LBA !

Das Luftfahrt-Bundesamt hat den 01.02.2014 nun als offiziellen Stichtag für die Einführung des neuen Modulsystems für Schulungen im Bereich Luftfrachtsicherheit bestätigt. Was bedeutet das für Sie?
Außerdem gelten neue Bestimmungen für Mitarbeiter im luftsicherheitsrelevanten Bereich. Informieren Sie sich hier über die Anforderungen an eine „Beschäftigungsbezogene Überprüfung".

Modulsystem zur Durchführung von Luftsicherheitsschulungen.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der Vorgaben der VO (EU) Nr. 185/2010 wurde mit Wirkung vom 01. November 2013 ein Modulsystem zur Durchführung von Luftsicherheitsschulungen gemäß Kapitel 11 des Anhangs der VO (EU) Nr. 185/2010 in Kraft gesetzt.

Wesentliche Änderungen im Zeitumfang betreffen dabei insbesondere das Betriebspersonal, welches mit Arbeiten bzw. Kontrollen im Sicherheitsbereich betraut ist.
Die bisherige 4-Stunden-Schulung gem. Ziff. 11.2.3.9 der VO (EG) 185/2010 betrifft nur noch das Betriebspersonal, das bei Fracht und Post andere Sicherheitskontrollen als Kontrollen durchführt, und muss im Frontalunterricht künftig 7 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten umfassen.
Für Personen, die lediglich unbeaufsichtigten Zugang zu identifizierbarer Luftfracht haben, genügt eine „Schulung des Sicherheitsbewusstseins" gem. Ziff. 11.2.7 mit 3 UE.
Die genaue Abgrenzung der beiden Personenkreise und eine Definition des Begriffs „Sicherheitskontrollen" hat das LBA für Januar 2014 angekündigt.
Webbasierende Trainings sind von diesen Neuregelungen zunächst nicht betroffen.

Ende der Übergangsfrist für die bisherigen Schulungsrichtlinien

Wichtig: Gemäß Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 31. Oktober 2013 behalten alle bisher erworbenen, behördlich anerkannten nachweisbaren Qualifikationen gemäß Nummer 11.2 des Anhangs der VO (EU) Nr. 185/2010 ihre Gültigkeit (Vertrauensschutz).

Nutzen Sie die Zeit bis zum Ende der Übergangsfrist daher für Ihre 4-Stunden-Schulungen und sparen Sie sich den zeitlichen und finanziellen Mehraufwand. Schulungen, die vor dem 01.02.2014 stattfinden, behalten ihre Gültigkeit für die Dauer von 5 Jahren ab Schulungstag.

Wir bieten Ihnen kurzfristig webbasierte 4-Stunden-Schulungen oder Termine für eine Inhouse-Schulung.

Auch nach Ende der vom LBA eingeräumten Übergangsfrist sind wir ab Februar 2014 Ihr verlässlicher Schulungspartner für die künftigen 7 sowie 3 Stunden-Schulungen.

Beschäftigungsbezogene Überprüfung:

Das LBA hat nun die Kriterien für die Einstellung und Überprüfung von Personal beim Bekannten Versender konkretisiert.
Demnach ist unter Einstellung von Personal beim Bekannten Versender der Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin im luftsicherheitsrelevanten Bereich zu verstehen.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines behördlich zugelassenen Bekannten Versenders, die nach dem 29.04.2010 eine Tätigkeit im luftsicherheitsrelevanten Bereich aufgenommen haben, benötigen eine Überprüfung der Zuverlässigkeit; für alle, die bereits vor diesem Stichtag im luftsicherheitsrelevanten Bereich gearbeitet haben ist eine Überprüfung der Zuverlässigkeit nicht notwendig.

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit kann erfolgen durch eine:

1. beschäftigungsbezogene Überprüfung gemäß Kapitel 11.1.4 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 185/2010
2. behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 LuftSiG
3. Ü 2- oder Ü 3- Sicherheitsüberprüfung nach § 9 oder § 10 SÜG

Bis 12.02.2013 genügte für eine beschäftigungsbezogene Überprüfung die Erfassung von zeitlichen Lücken im Lebenslauf. Ab 12.02.2013 (Berichtigung der deutschen Fassung der VO (EU) Nr. 185/2010) müssen darüber hinaus alle Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und sonstigen Tätigkeiten während der letzten fünf Jahre im Lebenslauf dargelegt und nachgewiesen werden.
Das bedeutet, dass im Rahmen einer beschäftigungsbezogenen Überprüfung der Lebenslauf der betreffenden Person von dieser lückenlos erklärt werden muss.
Die Angaben des Überprüften müssen durch das einmalige Vorlegen eines schriftlichen Nachweises (z.B. Arbeitszeugnis) bestätigt werden. Bei selbstständigen Tätigkeiten kann als Nachweis beispielsweise ein Handelsregisterauszug oder ein Gewerbeschein vorgelegt werden. Eine Aufbewahrung von Kopien dieser Nachweise ist nicht gefordert.

Lücken in Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten von mehr als 28 Tagen sowie jedwede andere zeitliche Lücken im Lebenslauf sind aufzuzeigen und zu erklären. Bei Zweifeln an der Glaubhaftigkeit der Erklärungen ist von der einzustellenden Person ein schriftlicher Nachweis zu fordern.
Sollten ausnahmsweise (beispielsweise bei Reisen) keinerlei schriftliche Nachweise mehr vorhanden sein, sind im Personalgespräch gezielte Fragen zur Aufklärung des Sachverhaltes zu stellen und ein Vermerk über die Aussagen der Person anzufertigen und aufzubewahren.

Finden Sie weitere Informationen zum „Bekannten Versender", eine Anlaufstelle für die Betreuung eines Sicherheitsprogramms und aktuelle Schulungsangebote auf:

www.bekannter-versender-info.de

Quelle: Luftfahrt-Bundesamt, Braunschweig